

Hausordnung des Sozialtraktes der TSG „Grün-Weiß 1925“ Löbejün e.V.

1. Notwendigkeit

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes ermöglichen und Gefahren verhindern sollen. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

2. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für den gesamten Sozialtrakt der TSG „Grün-Weiß 1925“ Löbejün e.V. mit allen Einrichtungen sowie für alle Personen, die sich im Sozialtrakt aufhalten. Das Verhalten auf und um den Sportplatz wird durch die Sportplatzordnung geregelt.

3. Zuständigkeit und Verantwortung

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sind in erster Linie der Vorstand, der Abteilungsleiter, die Übungsleiter, Trainer und Betreuer sowie der Platzwart. Sie werden alles daransetzen, die Mitglieder vor Schaden zu bewahren und Sachschäden zu vermeiden. Bei genehmigten Veranstaltungen sind die Durchführenden für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

4. Verstöße

Verstöße gegen die Hausordnung werden in angemessener Weise geahndet (Schadensersatzansprüche, Entziehung der Nutzungserlaubnis bis hin zum Hausverbot).

5. Aufenthalt

In dem Sozialtrakt dürfen sich folgende Personen aufhalten: Sportler, deren Gäste, Erziehungsberechtigte, für die Ausübung der Sportart erforderliche Funktionsträger, Verwaltungspersonal, Reinigungspersonal, Lieferanten und Vertreter beauftragter Firmen. Zuschauer dürfen sich im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung in den dafür vorgesehenen Zuschauerbereichen sowie vor und in der Vereinsgaststätte aufhalten. Personen, die sich unberechtigt in dem Sozialtrakt aufhalten und der eindeutigen Weisung des Vorstandes, dem Abteilungsleiter, eines beauftragten Übungsleiters, des Platzwart, die Sportanlage sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruches strafbar, der strafrechtlich geahndet werden kann. Es ist untersagt, den Sozialtrakt in erkennbar betrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss zu betreten. Außerdem ist untersagt, den Sozialtrakt mit jeglichen Tieren zu betreten.

6. Zeiten

Der Sozialtrakt ist nach Vereinbarung geöffnet. Anmeldungen erfolgen über den Vorstand oder den Abteilungsleiter. Das Betreten des Sozialtraktes außerhalb der vereinbarten Zeiten ist nicht gestattet.

Während der Öffnungszeiten ist der Sozialtrakt allen Mitgliedern im Rahmen des Sportbetriebes und des Vereinslebens zugänglich. Der Aufenthalt in dem Sozialtrakt außerhalb der angemeldeten Zeiten bedarf der Absprache mit dem Vorstand/dem Abteilungsleiter.

Sportler sind aus Lärmschutzgründen gehalten, die Sportanlagen nicht vor 8.00 Uhr und nicht nach 22.00 Uhr zu nutzen.

Die Umkleiden und Duschen sind bis 22.30 Uhr zu verlassen.

7. Ordnung und Sicherheit

7.1. Reinhaltung

Alle Vereinsmitglieder sind für die Sauberkeit in dem Sozialtrakt mitverantwortlich. Dies gilt im Besonderen für die Gemeinschaftsräume und die Toiletten.

Das Betreten der Räume ist mit Fußballschuhen nicht gestattet. Ausnahmen sind die Umkleidekabinen.

Das Abklopfen des Schmutzes von den Schuhen an den Wänden oder deren Einrichtungen ist verboten.

Die Abfälle gehören in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter. Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände, sowie Wände, dürfen nicht beschriftet, besprüht oder beschmutzt werden.

Die Umkleiden und Flure sind nach Beendigung der Übungsstunde oder Spiele durch zukehren, sodass die nachfolgenden Personen saubere Räumlichkeiten vorfinden.

7.2. Ordnung

Vor und nach dem Sport dürfen die Räumlichkeiten nur in einem sauberen Sportanzug oder privater Kleidung betreten werden.

Alle haben die Pflicht, in dem Sozialtrakt Ordnung zu halten.

Beim Verlassen der Räume muss das Licht und elektrische Geräte ausgeschaltet werden.

Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche ist auf dem Vereinsgelände verboten. Es gilt das Jugendschutzgesetz!

Das Befahren der Sportanlage mit motorisierten Fahrzeugen, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands, des Abteilungsleiters oder des Platzwartes.

8. Schadensfälle und Haftung

8.1 Haftung seitens der Benutzer

Alle Benutzer des Sozialtraktes sind verpflichtet, mit allen vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden kann die TSG „Grün-Weiß 1925“ Löbejün e.V. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.

Die TSG „Grün-Weiß 1925“ Löbejün e.V. haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum von Mitgliedern/Nichtmitgliedern. Entstandene Schäden sind umgehend an den Vorstand, den Abteilungsleiter oder Platzwart zu melden.

8.2. Haftungsausschluss, Haftungsbeschränkung und Haftung gegenüber den Benutzern

Alle Benutzer der Sportanlagen sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Für Gegenstände, die nicht selbst beaufsichtigt werden, besteht keine Haftung. Für Geld, Schmuck und andere Wertgegenstände, die üblicherweise für den Sportbetrieb nicht erforderlich sind, besteht kein bzw. kein voller Ersatzanspruch. Das Betreten des Sozialtraktes geschieht auf eigene Gefahr.

9. Umweltschutz und Energieverbrauch

9.1. Abfälle und Entsorgung

Alle Personen die den Sozialtrakt nutzen, bemühen sich, auf allen Gebieten dazu beizutragen, dass möglichst wenige Abfälle in und um den Sozialtrakt entstehen.

9.2. Heizung

Die Fenster dürfen während der Heizperiode nur vorübergehend zum Lüften, nicht aber auf Dauer, geöffnet werden, um auf diese Weise die Raumtemperatur zu regeln.

10. Verbote

Den Nutzern des Sozialtraktes ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

1. Waffen jeglicher Art
2. Sachen und Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
3. Gassprühdosen, ätzende und färbende Substanzen
4. Feuerwerkskörper ,Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände